

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
097 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Klein Berßen	195
098 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstätten-schau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Herr Robin Kaput	195
099 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co. KG, Twist	196
100 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Projektierungsgesellschaft Helmer GmbH & Co. KG, Hilken-brook	197
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
101 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ge-meinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2026	197
102 Flächennutzungsplanänderung Nr. 153 der Samtgemeinde Dörpen – Dar-stellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Kluse, Ortsteil Ahlen –	199
103 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Emsbüren	201
104 Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmit-glieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den/die Hauptverwaltungs-beamten/in und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in in der Samtgemeinde Freren	201
105 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Rats-mitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüs-sen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren	206
106 Gemeinde Lahn – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Diekels“, 3. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)	208
107 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	210

108	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2026	212
109	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2024	214
110	Gemeinde Sustrum – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung	215
111	Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Twist für die Rechnungsjahre 2022 und 2023	217

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 097 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Klein Berßen

Mit Bescheid vom 02.10.2025 wurde der Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 161,98 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7,00 MW auf den Grundstücken Flur 9, Flurstücke 3, 9, 11, 13 und 25 der Gemarkung Werpeloh erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Mit Änderungsbescheid vom 04.12.2025 wurde die Genehmigung um weitere naturschutzfachliche Nebenbestimmungen ergänzt.

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 02.10.2025 sowie gegen den Änderungsbescheid vom 04.12.2025 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid sowie der Änderungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 14.04.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 11.03.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

### 098 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Herr Robin Kaput

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Dieter Craayvanger ist bestellter Inhaber des Kehrbezirks OS/EL 01-01 Papenburg I. Herr Robin Kaput wurde für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.12.2028 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt.

Diese Bekanntgabe ergeht aufgrund des § 11b Abs. 3 SchfHwG.

Meppen, 19.03.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

---

**099 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Agrowea GmbH & Co. KG, Twist**

Mit Bescheid vom 23.12.2025 wurde der Antragstellerin, Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstr. 2, 49767 Twist, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (2x Typs Enercon E-160 EP 5 E3 R1 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer elektrischen Leistung von 5,56 MW, 6x Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Gesamthöhe von 262 m, einem Rotor-durchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 174,5 m und einer elektrischen Leistung von 7 MW) sowie Rückbau von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66 sowie 1 Enercon E-82 E2 (Repowering) auf den Grundstücken:

Gemarkung Lengerich, Flur: 31 Flurstück(e): 34, Flur 34 Flurstück(e): 21, 10, 15, Flur 35 Flurstück(e): 12, 24 sowie Gemarkung Gersten, Flur: 42 Flurstück(e): 12, 28

erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 14.04.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 26.03.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

---

## **100 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Projektierungsgesellschaft Helmer GmbH & Co. KG, Hilkenbrook**

Mit Bescheid vom 17.12.2025 wurde der Projektierungsgesellschaft Helmer GmbH & Co. KG, Pielsteert 17, 26897 Hilkenbrook, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 10 und 14/2, Flur 2, Flurstücke 5/1, 2/1 und 8/2 sowie Flur 3, Flurstück 17 der Gemarkung Hilkenbrook erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 14.04.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 26.03.2026

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

-----

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

### **101 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bockhorst für das Haushaltsjahr 2026**

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.129.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.008.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.029.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.330.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.531.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.359.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.437.100 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 171.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

- |    |                                                                  |           |
|----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                      |           |
|    | a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A | 200 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke<br>Grundsteuer B                          | 200 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                     | 375 v. H. |

## § 6

### Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 € je Einzelfall.

Bockhorst, 25.02.2026

### GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.04.2026 bis 13.04.2026 im Büro der Gemeinde Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bockhorst, 25.03.2026

GEMEINDE BOCKHORST  
Der Bürgermeister

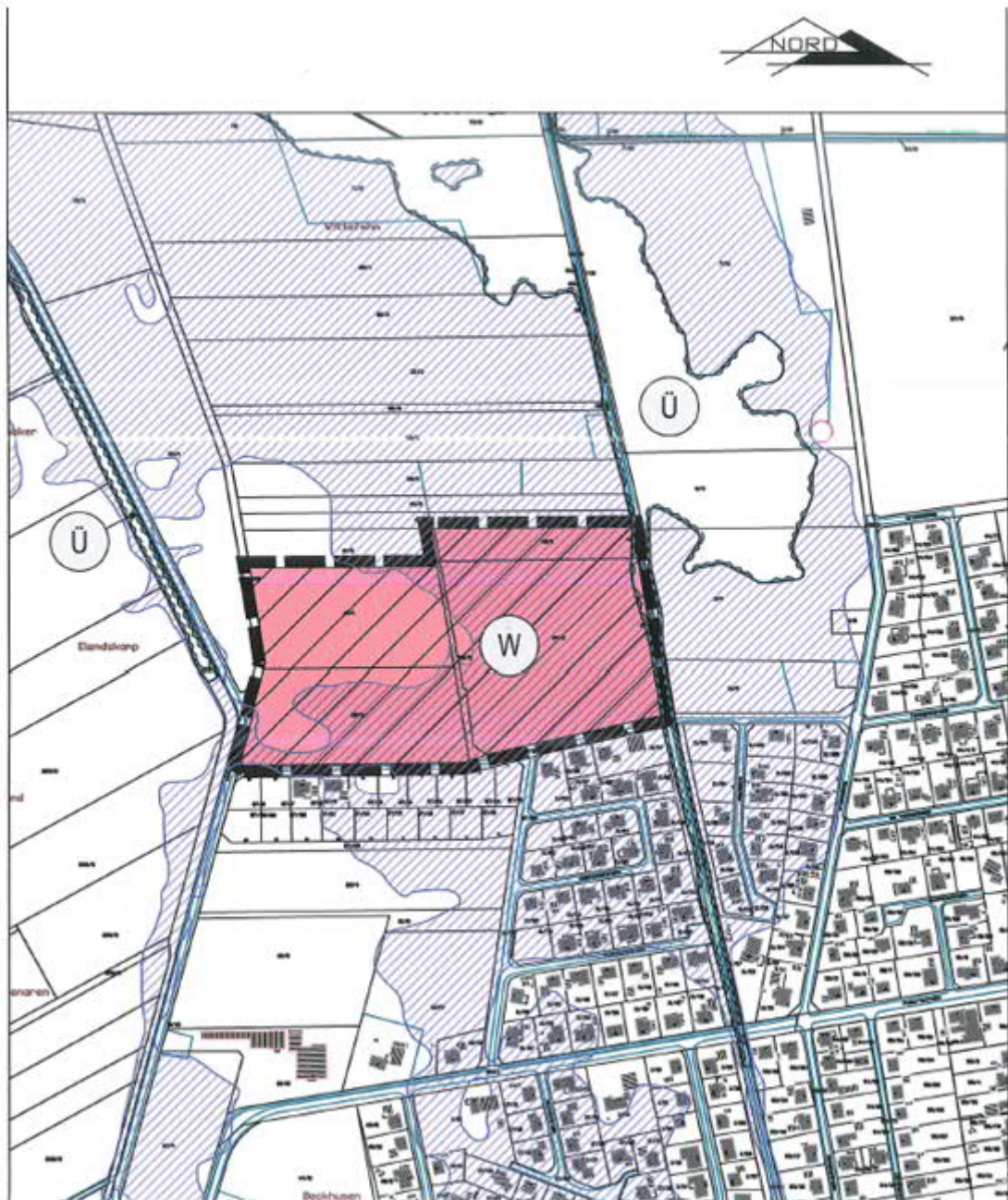
-----

## **102 Flächennutzungsplanänderung Nr. 153 der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Kluse, Ortsteil Ahlen –**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 02.03.2026, Az.: Ob.65-610-502-01/153 - die Änderung Nr. 153 des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen – Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Kluse, Ortsteil Ahlen – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Flächennutzungspläne (rechtsverbindlich) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 18.03.2026

SAMTGEMEINDE DÖRPEN  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

### **103 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Emsbüren**

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Emsbüren beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 07.04.2026 bis 15.04.2026 im Rathaus der Gemeinde Emsbüren öffentlich aus.

Emsbüren, 19.03.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies  
Bürgermeister

-----

### **104 Satzung über Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den/die Hauptverwaltungsbeamten/in und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in in der Samtgemeinde Freren**

Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freren am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 dieser Satzung.

## § 2

## Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 65 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

## § 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/innen  
des/der Samtgemeindebürgermeisterin/s, der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n  
und die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	80 €
b) an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	25 €
c) an den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	30 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	2 €
d) an die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	35 €
e) an den/die Ratsvorsitzende/n	35 €

## § 4

## Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 45 €.

## § 5

## Reisekosten

Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Samtgemeinde von einem Ratsmitglied außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

## § 6

## Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 10 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

## § 7

## Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Freren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) Gemeindebrandmeister/in	150 €
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	60 €
c) Ortsbrandmeister/in OF Freren u. Thuine	80 €
d) Ortsbrandmeister/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	70 €
e) stv. Ortsbrandmeister/in OF Freren u. Thuine	35 €
f) stv. Ortsbrandmeister/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	30 €
g) Gerätewart/in OF Freren u. Thuine	45 €
h) Gerätewart/in OF Anderverenne, Beesten u. Messingen	30 €
i) Sicherheitsbeauftragte/r auf Samtgemeinde-Ebene	25 €
j) Sicherheitsbeauftragte/r in Ortsfeuerwehren	15 €



## § 9

## Gleichstellungsbeauftragte/n

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 250 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Freren und der Verdienstausschlag abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in oder dessen/der Vertreter/in werden Reisekosten nach dem gültigen Bundesreisekostenrecht gewährt.

## § 10

## Schiedspersonen

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 30 €.
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Freren und der Verdienstausschlag abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in oder dessen/der Vertreter/in werden Reisekosten nach dem gültigen Bundesreisekostenrecht gewährt.

## § 11

## Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

## § 12

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands- und Verdienstausschlagentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seine Stellvertreter in der Samtgemeinde Freren vom 19.07.2012 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Freren, 18.03.2026

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

-----

**105 Satzung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Freren am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den/die Bürgermeister/in,  
seine/n / ihre/n Vertreter/in, der/die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/n  
und den/die Beigeordnete/n

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an den/die Bürgermeister/in	700 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	100 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	100 €

d) an den/die Beigeordnete/n	30 €
e) an den/die Ausschussvorsitzende/n	30 €
f) an den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	20 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	5 €

#### § 4

##### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.

#### § 5

##### Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Stadt von einem Ratsmitglied oder einem/r sonstigen ehrenamtlich tätige/n Bürger/in außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 75 €.

#### § 6

##### Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) gewährt.
- (5) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

## § 7

Aufwandsentschädigungen für den/die nebenamtliche/n Stadtdirektor/in  
und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in

- (1) Der/Die nebenamtliche Stadtdirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 €.
- (2) Der/Die stellvertretende Stadtdirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

## § 8

## Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

## § 9

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren vom 23.02.2017 außer Kraft.

Freren, 17.03.2026

## STADT FREREN

Prekel  
Bürgermeister

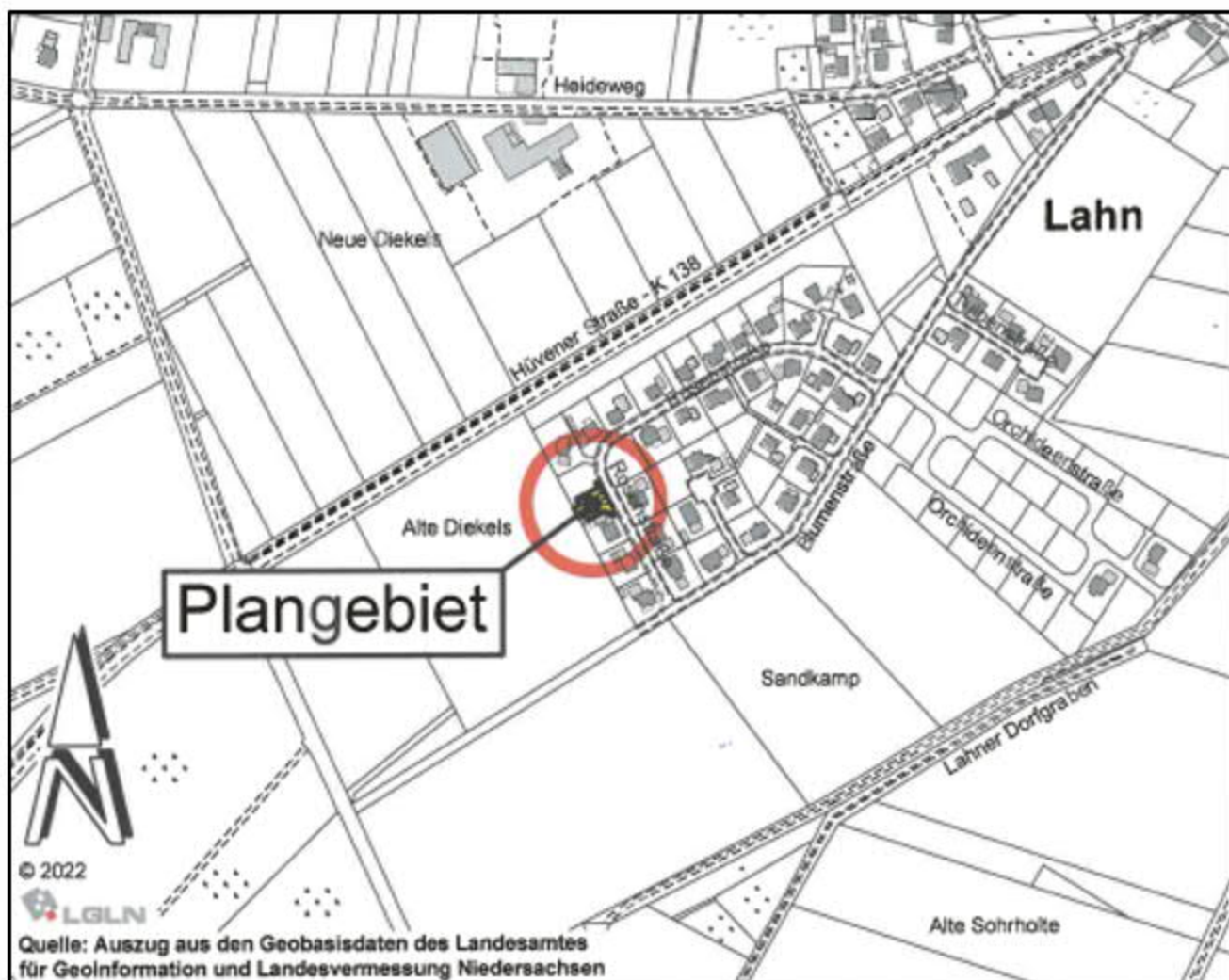
Ritz  
Stadtdirektor

-----

### 106 Gemeinde Lahn – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Diekels“, 3. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Diekels“, 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauG) mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Diekels“, 3. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Alte Diekels“, 3. Änderung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro Lahn, Ahmsener Straße 8, 49757 Lahn, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Freitag 8.15 – 12.00 Uhr, Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lahn sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lahn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lahn, 24.03.2026

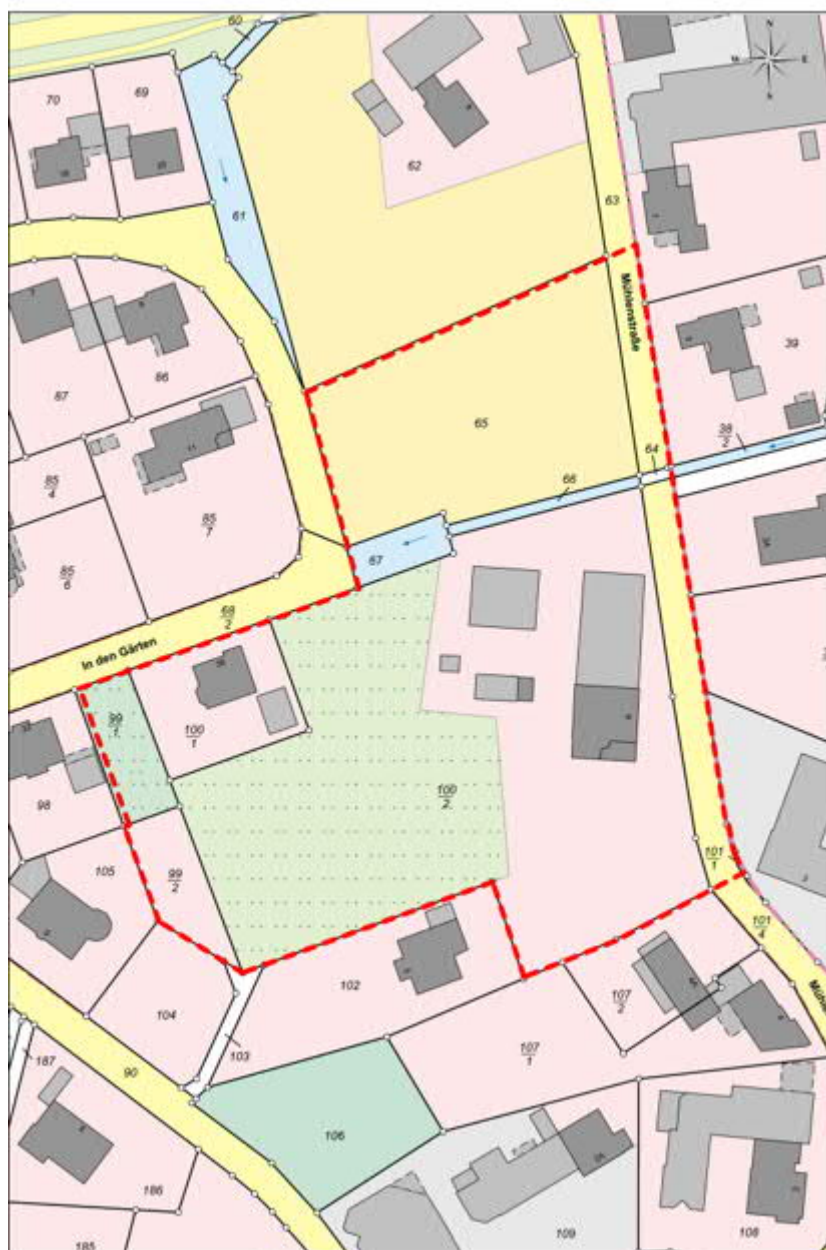
GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

-----

**107 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, des geruchstechnischen Berichts, der orientierenden Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, des geruchstechnischen Berichts, der orientierenden Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes liegt ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle unter <https://www.spelle.de/Aktuelles-Service/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 18.03.2026

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

-----

## 108 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.510.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.486.800,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.410.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.314.500,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	295.500,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.459.800,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.622.500,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 25.02.2026

GEMEINDE RENKENBERGE

Daniela Wecke  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.04.2026 – 13.04.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 24.03.2026

GEMEINDE RENKENBERGE  
Die Bürgermeisterin

-----

## 109 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 19. März 2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 23. Januar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

#### Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

#### Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.“

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 23.03.2026

#### GEMEINDE SALZBERGEN

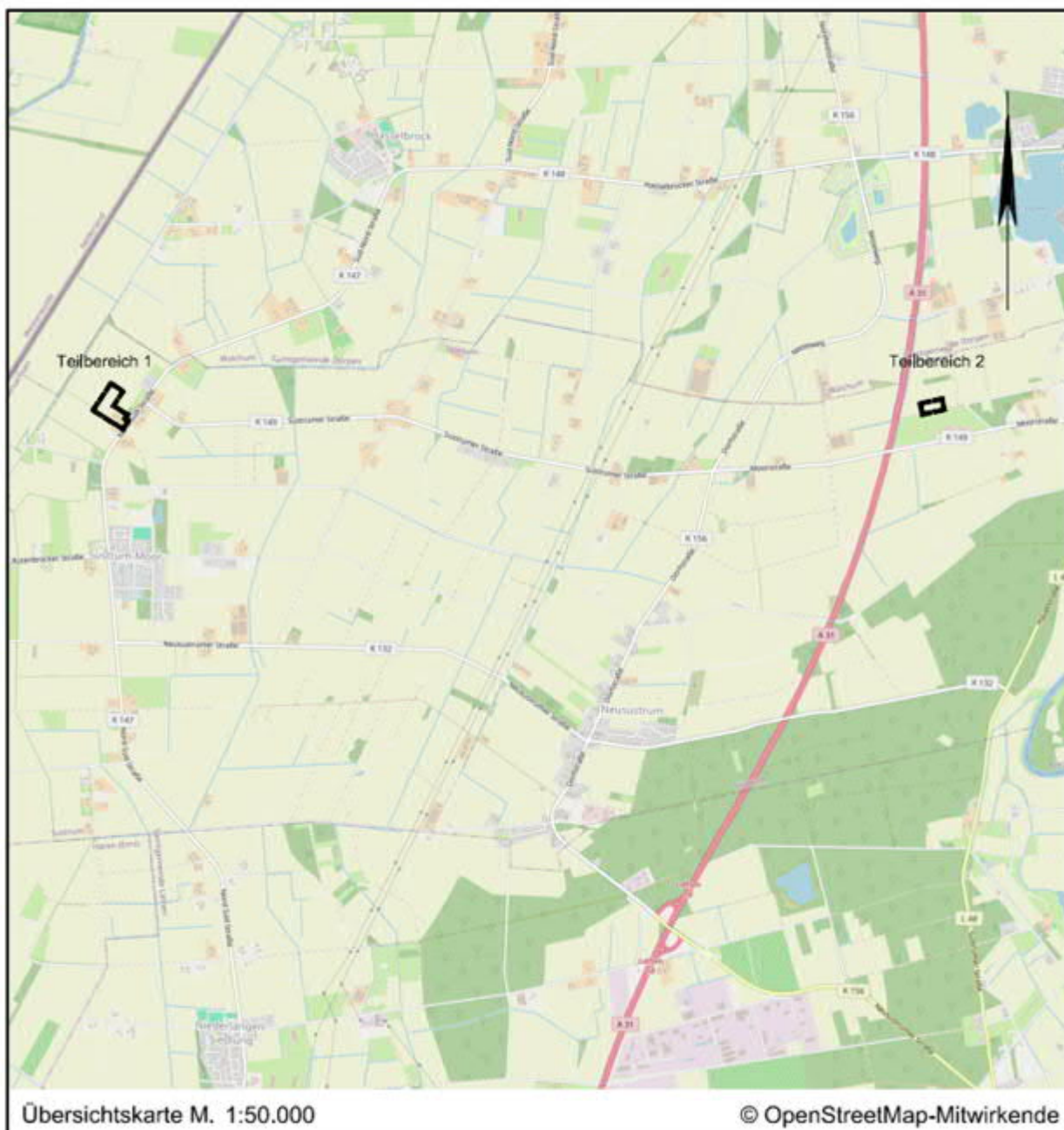
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Vogt

-----

#### **110 Gemeinde Sustrum – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Bauleitplanung sind im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen liegen im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen & Bauen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder einen Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Sustrum, 11.03.2026

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

-----

#### **111 Bekanntgabe des Beschlusses über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Twist für die Rechnungsjahre 2022 und 2023**

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 gemäß § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresabschlüsse der Gemeinde Twist für die Rechnungsjahre 2022 und 2023 beschlossen und der Bürgermeisterin gleichzeitig die Entlastung erteilt.

In derselben Sitzung wurde der Schlussbericht vom 01.09.2025 über die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland und die Stellungnahme der Bürgermeisterin bekannt gegeben.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an diese Bekanntgabe in der Zeit von Mittwoch, 01.04.2026 bis einschließlich Montag, 13.04.2026 bei der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 3, während der Dienststunden des Rathauses öffentlich aus.

Twist, 13.03.2026

GEMEINDE TWIST

Lübbers  
Bürgermeisterin

-----